

11.06.01**Empfehlungen**
der AusschüsseU - A - Wizu **Punkt** der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Zweite Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung**A****1. Der Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 9 VerpackV)

In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Sofern die Menge der für den Inlandsmarkt in ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen abgefüllten Getränke an Bier, Mineralwasser (einschließlich Quellwässer, Tafelwässer und Heilwässer), Erfrischungsgetränken mit Kohlensäure, Fruchtsäften (einschließlich Fruchtnektare, Gemüsesäfte und andere Getränke ohne Kohlensäure) und Wein (ausgenommen Perl-, Schaum-, Wermut- und Dessertweine)

Ausgeliefert am 12. JUNI 2001

im Kalenderjahr insgesamt im Geltungsbereich dieser Verordnung unter die Abfüllmenge von 23 Milliarden Liter sinkt, wird für den Zeitraum von 12 Monaten nach der Bekanntgabe des Unterschreitens der Abfüllmenge eine erneute Erhebung der maßgeblichen Abfüllmengen durchgeführt. Liegt danach die Abfüllmenge im Bundesgebiet unter der nach Satz 1 festgesetzten Menge, gilt die Entscheidung nach § 6 Abs. 3 vom ersten Tag des auf die Bekanntgabe folgenden sechsten Kalendermonats bundesweit für die Getränkebereiche als widerrufen, für die die für das Jahr 1991 festgestellte Abfüllmenge unterschritten ist."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Bundesregierung gibt die nach Absatz 2 erheblichen im Jahre 1991 in Mehrwegverpackungen abgefüllten Getränkemengen sowie jährlich die nach Absatz 2 erheblichen Mengen bzw. Anteile von in ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen abgefüllten Getränken im Bundesanzeiger bekannt."

c) In Absatz 4 werden die Wörter "der nach Absatz 2 erhebliche Anteil" durch die Wörter "die nach Absatz 2 erhebliche Menge" ersetzt.'

Begründung:

In Fortsetzung der Bundesratsinitiative des Landes Rheinland-Pfalz (Drs. 105/00) verfolgt die Änderung das Ziel, durch den Wegfall des nach dem geltenden Recht bevorstehenden Zwangspfands Zeit zu gewinnen für eine umfassende, ökologisch und ökonomisch sinnvolle Neuordnung des Umgangs mit Verpackungen. Des weiteren soll die nach der bestehenden Rechtslage ebenso wie nach den Änderungsvorstellungen der Bundesregierung zu erwartende Destabilisierung der Marktanteile ökologisch vorteilhafter Verpackungen verhindert werden.

Dies bietet der Bundesregierung zugleich die Möglichkeit, zu prüfen, ob und inwieweit sie das Angebot der Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände und der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie zur Förderung des ökologischen Fortschritts bei Getränkeverpackungen vom 18. April 2001 annimmt.

Der von der Verpackungsverordnung gewollte Schutz des Mehrwegsystems ist erreicht, weil heute eine größere Getränkemenge in Mehrwegverpackungen in Verkehr gebracht wird als im Jahr 1991. Gleichwohl scheint die in der Verordnung gewählte Bewertungsgrundlage für die Zielerreichung auf eine Destabilisierung hinzudeuten. Deshalb muss sie geändert werden, um eine realistischere Kontrolle der Zielerreichung der Norm zu ermöglichen und die vorgesehenen Sanktionen auf den Fall einer tatsächlichen Zielverfehlung zu konzentrieren.

Unter Beibehaltung des Schutzes für Mehrwegsysteme wird die Bewertungsgrundlage für die Zielerreichung daher auf die im Vergleichsjahr 1991 tatsächlich in Mehrwegverpackungen abgefüllte Getränkmenge umgestellt und die in Kartonverpackungen abgefüllte Getränkmenge einbezogen, weil diese ebenso wie Mehrwegverpackungen als ökologisch vorteilhaft zu betrachten sind.

B

2. Der federführende **Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

3. Der **Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen.

D

4. Der federführende **Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit,**

der **Agrarausschuss** und

der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieBung:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ökobilanzielle Untersuchungen aller auf dem Markt befindlichen Getränkeverpackungssysteme voranzutreiben und unverzüglich alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um solche Verpackungen, deren ökologische Vorteilhaftigkeit festgestellt ist, den Verpackungen im Sinne des Artikels 1 Nr. 1 der Regierungsvorlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung (BR-Drucksache 361/01) gleichzustellen.

Begründung:

Es ist aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, diejenigen Verpackungen, die nach der Regierungsvorlage nicht unter die Begriffsbestimmung der ökologisch vorteilhaften Verpackungen fallen, deren ökologische Vorteilhaftigkeit aber im Vergleich zu Mehrweg-, Karton- und Polyäthylen-Schlauchbeutel-Verpackungen bei Anlegung gleicher ökobilanzieller Kriterien feststellbar ist, unverzüglich gleich zu behandeln. Weil die Vermarktung von Getränkeverpackungen maßgeblich durch ihren Status als ökologisch vorteilhaft beeinflusst wird, ist die Bundesregierung gehalten, die entsprechenden ökobilanziellen Untersuchungen für alle Getränkeverpackungen voranzutreiben und so bald als möglich zum Abschluss zu bringen.